

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Aus KKK wird BBS - Kanzlei Kähler Kollegen neu strukturiert

Nach dem Ausscheiden des namensgebenden Partners **Kai Kähler** wird die im Jahr 2006 gegründete Kanzlei **Kähler Kollegen Partnerschaft Rechtsanwälte** nunmehr von den Partnern **Tobias Bier**, **Thomas Brehm** und **Tobias Spahn** unter der neuen Kanzleibezeichnung **BBS Bier Brehm Spahn Partnerschaft Rechtsanwälte**, kurz **BBS Rechtsanwälte**, weitergeführt.

Wie die in Hamburg ansässigen BBS-Anwälte mitteilen, bleibt die Kanzlei auf Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes (Marken-, Patent-, Design- und Wettbewerbsrecht) sowie des IT- und Datenschutzrechts spezialisiert. Gründungspartner Tobias Spahn ist bereits seit 2003 schwerpunktmäßig auf dem Gebiet technischer Schutzrechte, etwa dem urheber- und pa-

tentrechtlichen Schutz von Software („computerimplementierte Erfindungen“ oder „Software-Patente“), Rechtsfragen des Online-Marketings sowie internetbasierter Glücksspiele tätig. Tobias Bier und Thomas Brehm lernten sich 2001 während ihrer Tätigkeit in der Rechtsabteilung des Onlineserviceproviders AOL kennen.

Tobias Bier betreut vorwiegend Mandate im Bereich rechtsstrategischer Markenentwicklung und Markenführung sowie des Designschutzes. Thomas Brehm kümmert sich zudem um sämtliche Belange des IT-Vertrags- und Datenschutzrechts.

Das Team wird seit dem Jahr 2009 durch Rechtsanwalt **Wilhelm Kruse LL.M.** als ständigem Kooperationspartner der Kanzlei verstärkt. (al)

Gerhard Bauer neuer INTA-Präsident

Gerhard Bauer, Chief Trademark Counsel der Daimler AG, ist neuer Präsident der **International Trademark Association (INTA)** mit Hauptsitz in New York. Mit Bauer ist

erstmals ein IP-Spezialist aus einem nicht-englischsprachigen Land zum Präsidenten der internationalen Markenartikler-Vereinigung (www.inta.org) gewählt worden. (al)

Thorsten Kutschke neuer Verlagsleiter im Deutschen Fachverlag

Rechtsanwalt Thorsten Kutschke (38), Leiter der Rechtsabteilung der in Frankfurt ansässigen Verlagsgruppe **Deutscher Fachverlag** hat ab Januar 2011 zusätzlich die Verantwortung für die Zeitschriften „Wettbewerb in Recht und Praxis“ (wrp), „Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht“ (ZLR) sowie „Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht“ (ZfU). Damit verbunden ist u. a. die Betreuung des Deutschen Lebensmittelrechtstages, der in diesem Jahr zum 24. Mal in Wiesbaden stattfindet (17. und 18. März 2011) sowie der Heidelberger Wettbewerbstage der wrp (13. und 14. Oktober 2011).

Mit der Übertragung der neuen Aufgaben wurde er zum Verlagsleiter Wissenschaftliche Fachzeitschriften ernannt. Kutschke ist bereits seit fünf Jahren Chefredakteur der Zeit-



Thorsten Kutschke

schrift „Kommunikation & Recht“ (K&R), die er auch als Objektleiter verantwortet, ebenso wie „Netzwirtschaften & Recht“ (N&R) sowie das Loseblattwerk „Recht im Internet“. Diese erscheinen im Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, einem Tochterunternehmen des Deutschen Fachverlags. Zudem ist Kutschke im Rechtsausschuss des VDZ (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger) aktiv. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
BVerfG: Durchsuchung eines Hamburger Radiosendersverfassungswidrig	3
LG HH: Klarstellung nach mehrdeutiger Äußerung	3
Titelschutzanzeigen: 48 neue Titel geschützt.....	4-6
Impressum	7

Die 48 neuen Titel dieser Woche

B	G	Messenews das Messemagazin
Baupfusch	Geheimnisse der Erde	P
Bau-Simulator	Geniale Erfindungen - Großartige Entdeckungen	Pfusch am Bau
Baustellen-Simulator	H	R
Binnenschiffahrts-Simulator	Halali	Religion fachfremd unterrichten (Einzelbandtitel)
Binnenschiff-Simulator	Hamburg Gesund	S
C	Hausbau-Simulator	Skigebiets-Simulator
Comedy Mission	Hin und Weg	Sommermädchen
D	Mein Auslands-Test	Sport fachfremd unterrichten (Einzelbandtitel)
Die Geheimnisse der Handwerker	I	U
Die heimliche Elite	ixx-press	Unbekanntes Deutschland
Die IHKs in Mecklenburg- Vorpommern	J	V
E	Jean-Louis Michel - Die Entdeckung der Titanic	Vitamine, Mineralstoffe & Nahrungsergänzungsmittel
Event Rookie	Jurij Gagarin - Mit 20 Millionen PS ins All	Vom Rennsteig bis zum Main
F	K	W
... fachfremd unterrichten (Serientitel)	Kailerei	Wer is(s)t besser
Fachfremd Musik unterrichten (Einzelbandtitel)	Kunst fachfremd unterrichten (Einzelbandtitel)	Willkommen bei
Faszinierende Forschung	L	Willkommen in
Finanz Trends	Lebens-Sackgasse! - Wenn möglich bitte wenden!	Wintersport Ressort
Florale Werkstatt	M	Z
Florale Werkstatt am Marktplatz	Malle auf Schalke	ZweiLänder-Magazin
Florale Werkstatt Lorsch		
Flüsse - Lebensadern unserer Erde		

Klarstellung nach mehrdeutiger Äußerung (Teil II)

(Landgericht Hamburg, Beschluss vom 28.12.2010, Az.: 324 O 140/10)

Im Anschluss an ihre **Entscheidung vom 22.10.2010** (siehe **Titelschutz Anzeiger Nr. 1000/2010**) hat die Pressekammer des **LG Hamburg** ihre Rechtsprechung zur Möglichkeit der Klarstellung nach mehrdeutigen Äußerungen konkretisiert.

Gegenstand des Verfahrens war diesmal eine Online-Meldung über die Verurteilung des Betroffenen zum Schadensersatz ohne den Hinweis, dass diese Entscheidung nicht rechtskräftig war. Nach Abmahnung ergänzte der Online-Anbieter seine Meldung unverzüg-

lich um den Hinweis: „Das Urteil ist nicht rechtskräftig“ lehnte jedoch die Abgabe einer vertragsstrafebewehrten Unterlassungserklärung ab. In der mündlichen Verhandlung erklärten die Parteien den Streit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt.

In dem folgenden Kostenbeschluss bestätigt das LG Hamburg zunächst seine Rechtsprechung, wonach bei mehrdeutigen Äußerungen die Wiederholungsgefahr auch ohne Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung allein auf Grundlage

einer Klarstellung entfallen kann (BVerfG NJW 2008, 1654 ff., Rz. 33 und 34). Dafür hielt es in diesem Fall allein den zusätzlichen Hinweis in dem Online-Beitrag für nicht ausreichend.

Erst die Erklärung in der Klageerwiderung, wonach sich der Online-Anbieter nicht auch des Rechts berühme, die beanstandete Berichterstattung ohne den Zusatz „Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig“ verbreiten zu dürfen, habe den Anforderungen an eine Klarstellung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG erfüllt

und die Wiederholungsgefahr entfallen lassen. Dieses zusätzliche Erfordernis für eine Klarstellung ist allerdings der zitierten Entscheidung des BVerfG nicht ohne weiteres zu entnehmen.

Allerdings empfiehlt sich für die Praxis bis auf weiteres, bei einer Klarstellung immer zusätzlich gegenüber dem Abmahnenden zu kommunizieren, dass man sich des Rechts auf Verbreitung der ursprünglichen Aussage nicht länger berühmt.

Quelle:
www.damm-mann.de

BVerfG: Durchsuchung eines Hamburger Radiosenders war verfassungswidrig

Die Durchsuchung des Hamburger Lokalsenders **Freies Sender Kombinat (FSK)** und die Sicherstellung von Redaktionsunterlagen im Jahr 2003 verstieß gegen die Rundfunkfreiheit.

Das hat das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** in zwei Beschlüssen am 10.12.2010 festgestellt. Die Polizei hatte im Oktober 2003 die Geschäftsräume des Senders durchsucht, Unterlagen beschlagnahmt sowie Grundflächenskizzen und Lichtbilder von allen Redaktionsräumlichkeiten angefertigt.

Grund für die Durchsuchung war ein Radiobeitrag, in dem es um angebliche Polizeiübergriffe bei einer Demonstration ging. Ein Moderator des FSK spielte Mitschnitte von zwei Telefongesprächen ein, die zwischen einem Pressesprecher der Polizei und einer Person geführt worden waren, die sich als Mitarbeiter des Senders vorgestellt hatte. Der Pressesprecher betonte später, eine Aufzeichnung des Gesprächs sei nicht vereinbart worden. Auf eine Strafanzeige des Landeskriminalamts hin, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts

auf Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ein. Das Landgericht Hamburg befand die Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen als rechtens. Das Bundesverfassungsgericht hob die Urteile nun auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurück. Die Verfassungsrichter vermissten eine tragfähige Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Durchsuchung, heißt es in einer Mitteilung des BVerfG.

Nach Auffassung des Gerichts habe die konkrete Tat nicht so schwer gewogen, dass sie ohne Weiteres erhebliche Eingriffe in die Rundfunkfreiheit rechtfertigen konnte. Zur Gewichtung der Schwere des Eingriffs in die Rundfunkfreiheit wären nicht nur die tatsächlichen Behinderungen der Sendetätigkeit zu berücksichtigen gewesen, sondern auch die Auswirkungen der strafprozessualen Maßnahmen auf das Medienorgan als solches. Insbesondere sei zu erwägen, ob die Ermittlungsmaßnahme auf die räumliche Sphäre einzelner Journalisten beschränkt werden könne oder ob sie sich zwangsläufig auf eine gesamte Redaktion erstrecken

muss. Die Durchsuchung der Räume eines Rundfunksenders habe regelmäßig eine Störung des Vertrauensverhältnisses der Rundfunkanstalt zu ihren Informanten zur Folge. Zudem könne von einer uneingeschränkten Durchsuchung eine erhebliche einschüchternde Wirkung auf das betroffene Presseorgan ausgehen, die geeignet sein kann, die Bereitschaft der Redaktion oder einzelner an der Tat nicht beteiligter Redaktionsmitarbeiter erheblich zu beeinträchtigen, in Zukunft auch staatliche Angelegenheiten zum Gegenstand kritischer Recherchen und Berichterstattung zu machen.

Torsten Michaelsen, Mitglied des Vorstandes der AnbieterInnengemeinschaft im **FSK e.V.**, begrüßte die Entscheidung des Verfassungsgerichts. Er freue sich besonders über die Feststellung, dass von der völlig unverhältnismäßigen Razzia eine einschüchternde Wirkung hätte ausgehen können. Das Gericht benenne damit den eigentlichen Zweck, den der Großeinsatz im Sendestudio gehabt hätte, so Michaelsen.

FSK-Rechtsanwalt **Carsten Gericke** erklärte in einer Mitteilung des Senders: „Das

Fotografieren und Erstellen von Grundflächenskizzen war Ausforschung pur und stand in keinem Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Vorwurf. Das hat das Gericht in seiner Entscheidung eindeutig festgestellt. Nicht nur Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Reichweite und Wirkkraft der Pressefreiheit grundlegend verkannt, sondern auch die zu ihrer Kontrolle berufenen Fachgerichte. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht hebt dies in seiner Entscheidung hervor und erteilt der Hamburger Justiz eine Lehrstunde in Sachen Presse- und Meinungsfreiheit.“ (al)

**Bundesverfassungsgericht
Beschlüsse vom
10.12.2010
AZ: BvR 1739/04
und BvR 2020/04**

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

25.01.2011, Woche 04, Nr. 1007
Anzeigenschluss: 21.01.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.02.2011, Woche 06, Nr. 1009
Anzeigenschluss: 04.02.2011, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 MarkenG nehmen wir für die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern (LAG IHKs in MV) Markenschutz in Anspruch für:



in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen (schwarz-weiß und Pantone 294), Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**IHK zu Neubrandenburg,
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Willkommen in Willkommen bei

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**sehmannsklub filmproduktion,
20, rue demacher, 5550 Remich / Luxembourg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Zweiländer-Magazin Vom Rennsteig bis zum Main

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen sowie für sonstige Bücher, Skripte, Zeitungen, Magazine, Zeitschriften und sonstige Print-Medien, Online-Magazine sowie Kongresse, Schulungen und sonstige Vortragsveranstaltungen.

**Patentanwälte Reinhard Skuhra Weise & Partner GbR,
Friedrichstraße 31, 80801 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hausbau-Simulator Baustellen-Simulator Bau-Simulator Binnenschiffahrts-Simulator Binnenschiff-Simulator Skigebiets-Simulator Wintersport Ressort

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**astragon Software GmbH,
Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Event Rookie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Zusätzen, Abkürzungen sowie Titelkombinationen, entsprechenden Einzel-, Unter- und Reihentiteln in allen graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Zeitschriften und Druckerzeugnisse jeder Art, Hörfunk, Film, Fernsehen und audiovisuelle, digitale und elektronische Trägermedien, Internet, Domains, Offline- und Online-Dienste sowie Softwareerzeugnisse.

**Weiler & Partner Rechtsanwälte,
Sonnenstraße 2, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Florale Werkstatt am Marktplatz Florale Werkstatt Lorsch Florale Werkstatt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Florale Werkstatt am Marktplatz,
Römerstraße 1, 64653 Lorsch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Wer is(s)t besser

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Mediengruppe RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Finanz Trends

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Malle auf Schalke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Hans-Dieter Weber,
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Messenews das Messemagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**K.H. Messe & Events,
Wilhelm Heinichen Ring 4, 29227 Celle**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sommermädchen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**EMI Music Germany GmbH & Co. KG,
Vogelsanger Straße 321, 50827 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die heimliche Elite

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TV Media Medienmanagement GmbH,
Kolpingstraße 3, 85560 Ebersberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hamburg Gesund

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Jeannette Meier,
Peutestraße 51, 20539 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Halali

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**con-vergence Werbeagentur GmbH,
Friedrich-Ebert-Straße 73, 47799 Krefeld**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**... fachfremd unterrichten
(Serientitel)**
**Sport fachfremd unterrichten
(Einzelbandtitel)**
**Kunst fachfremd unterrichten
(Einzelbandtitel)**
**Fachfremd Musik unterrichten
(Einzelbandtitel)**
**Religion fachfremd unterrichten
(Einzelbandtitel)**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Kombinationen und Darstellungsformen für Bücher und alle anderen Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger sowie alle audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien.

**Kohl-Verlag e.K.,
Kirchenstraße 16, 50170 Kerpen-Buir**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Lebens-Sackgasse!
Wenn möglich bitte wenden!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Celidon Managemententwicklung,
Alfonsstraße 1, 85551 Kirchheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ixx-press

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**HEALTH-CARE-COM GmbH,
Hanauer Landstraße 135-137, 60314 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Unbekanntes Deutschland
Flüsse - Lebensadern unserer Erde**
 - Reise entlang der mächtigsten Ströme der Welt
**Vitamine, Mineralstoffe &
Nahrungsergänzungsmittel**
Jurij Gagarin - Mit 20 Millionen PS ins All
**Geniale Erfindungen -
Großartige Entdeckungen**
 - Die Macht des Atoms
 - Fortschritt für jedermann
 - Eroberung des Weltraums
 - Elektronik auf dem Vormarsch
Die Geheimnisse der Handwerker
Geheimnisse der Erde
Faszinierende Forschung
**Jean-Louis Michel -
Die Entdeckung der Titanic**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Kailerei
Hin und Weg
Mein Auslands-Test
Comedy Mission**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Baupfusch
Pfusch am Bau**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**sagamedia GmbH,
Neusser Straße 3, 50670 Köln**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

Druck: © 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie
über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____